

28. Juli 1999

Infobrief 37/99

Variable Darlehen; Ablösegebühr

Sachverhalt

Für die Umstellung eines variablen Darlehensvertrages auf einen festverzinslichen verlangt die PSD Bank Düsseldorf rund DM 1.000,-- an Gebühren. Sie schreibt:

- “1. Bei dem Darlehensvertrag des Herrn Wahl handelte es sich um einen unbefristeten Vertrag mit variabler Verzinsung. Es handelte sich somit nicht um eine Prolongation einer auslaufenden Zinsvereinbarung.
2. Auf Wunsch unseres Kunden wurde der Vertrag mit variabler Verzinsung beendet und in einen Vertrag mit Festzinsvereinbarung umgestellt.
3. Herr Wahl erhielt von uns ein Vertragsangebot, in dem die Umstellungsgebühr ausdrücklich aufgeführt wurde. Dieses Vertragsangebot wurde bedingungslos angenommen, die Umstellungsgebühr wurde von Herrn Wahl überwiesen.”

Stellungnahme

Variable Darlehen sind gemäß § 609a Abs. 2 BGB jederzeit mit 3-monatiger Kündigungsfrist kündbar. Eine Ablösegebühr ist unzulässig. (BGH NJW 88, 1659; WM 81, 222) Eine Vereinbarung, die so etwas vorsieht, ist gemäß § 134 bzw. § 138 BGB nichtig. Nach der Bezeichnung “Umstellungsgebühr” handelt es sich ganz offensichtlich um eine Gebühr, die sich auf den alten (“Umstellung”)-Vertrag bezog und damit auch nicht als erneute Bearbeitungsgebühr im neuen Vertrag gewertet werden konnte. Damit ist die Gebühr eindeutig rechtswidrig.

Prof. Dr. Udo Reifner